
S 10 V 18/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	18
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 V 18/02
Datum	17.02.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 18 V 8/03
Datum	27.11.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Bayreuth vom 17.02.2003 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob Rückenbeschwerden des Klägers als Schädigungsfolge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) anzuerkennen und zu entschädigen sind.

Der 1926 geborene Kläger leistete vom 01.11.1943 bis Mai 1945 Wehrdienst, von Mai 1945 bis 08.11.1947 befand er sich in französischer Kriegsgefangenschaft. Er arbeitete zeitlebens in der Landwirtschaft.

Der Kläger beantragte erstmals am 25.02.1983 die Anerkennung von Kreuzschmerzen als Schädigungsfolge. Zur Begründung gab er an, dass er als 17-jähriger Rohre der Granatwerfer habe tragen müssen. Wegen Kreuzschmerzen habe er mehrfach im Revier behandelt werden müssen.

Die vom Beklagten beigezogenen Unterlagen des Krankenbuchlagers ergaben Behandlungen wegen Stecksplinter in der rechten HÄ¹/₄fte und rechten Brustseite.

Bei der versorgungsÄ¹/₄rztlichen Begutachtung durch den Chirurgen Dr.V. am 04.07.1983 berichtete der KlÄ¹/₄ger von seit 8 bis 10 Jahren zunehmenden Kreuzschmerzen bei schwerer kÄ¹/₄rperlicher Arbeit. Dr.V. stellte als SchÄ¹/₄digungsfolge eine Narbe an der rechten Thoraxseite fest. Die GesundheitsstÄ¹/₄rungen "Kyphoskoliose, Spondylarthrose der WirbelsÄ¹/₄ule auf der Basis einer Scheuermann schen Erkrankung" bezeichnete er als NichtschÄ¹/₄digungsfolgen. Der Beklagte anerkannte mit Bescheid vom 19.07.1983 als Folge einer SchÄ¹/₄digung "Narbe an der rechten Thoraxseite" i.S. der Entstehung mit einer Minderung der ErwerbsfÄ¹/₄higkeit (MdE) von weniger als 25 v.H. Die WirbelsÄ¹/₄ulen-VerÄ¹/₄nderungen hielt er fÄ¹/₄r anlage- und altersbedingt. Der Widerspruch war erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 06.02.1984). Eine Klage vor dem Sozialgericht (SG) Bayreuth (Az: S 6 [V 32/84](#)) nahm der KlÄ¹/₄ger zurÄ¹/₄ck.

Am 28.04.1988 beantragte der KlÄ¹/₄ger erneut die Anerkennung eines WirbelsÄ¹/₄ulen-Leidens als SchÄ¹/₄digungsfolge nach dem BVG. Nach einem Hinweis auf den rechtsverbindlichen Bescheid vom 19.07.1983 i.d.F. des Widerspruchsbescheides vom 06.02.1984 nahm der KlÄ¹/₄ger seinen Antrag zurÄ¹/₄ck.

Am 13.06.1997 beantragte der KlÄ¹/₄ger wiederum die Anerkennung der "Funktionsbehinderung der WirbelsÄ¹/₄ule", da seit 1995 eine erhebliche Verschlimmerung aufgetreten sei. Nach Einholung von Befundberichten der behandelnden Ä¹/₄rzte und einer versorgungsÄ¹/₄rztlichen Stellungnahme nach Aktenlage der Internistin S. vom 18.07.1997 lehnte der Beklagte eine Neufeststellung der SchÄ¹/₄digungsfolgen mit Bescheid vom 31.07.1997 ab. Er wies darauf hin, dass die nunmehr eingeholten Befundberichte eine vermehrte Kyphosierung der BrustwirbelsÄ¹/₄ule bei HÄ¹/₄rhenminderung mehrerer WirbelkÄ¹/₄rper beschrieben und dies fÄ¹/₄r eine Scheuermann schen Erkrankung typisch sei. Der Widerspruch war erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 25.08.1997). Eine hiergegen erhobene Klage (Az: S 5 V 46/97) wies das SG Bayreuth ohne weitere Ermittlungen mit Gerichtsbescheid vom 02.02.1998 zurÄ¹/₄ck.

Am 03.07.1999 stellte der KlÄ¹/₄ger erneut einen Verschlimmerungsantrag beim Beklagten und legte Ä¹/₄rztliche Atteste seiner behandelnden Ä¹/₄rzte Dr.B. vom 09.06.1999 und Dr.R. vom 08.06.1999 und 19.12.1997 vor. Nach Einholung einer versorgungsÄ¹/₄rztlichen Stellungnahme nach Aktenlage des Neurologen Dr.K. vom 27.09.1999, eines Arztbriefes der Neurologischen Klinik, Krankenhaus H. , B. vom 28.10.1999 sowie einer weiteren Stellungnahme nach Aktenlage der FachÄ¹/₄rztin fÄ¹/₄r Allgemeinmedizin Dr.K. vom 08.11.1999 lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 11.11.1999 eine Neufeststellung ab. Zur BegrÄ¹/₄ndung gab er an, es bestehe nach wie vor kein Kausalzusammenhang zwischen den WirbelsÄ¹/₄ulen-Beschwerden und dem geleisteten Wehrdienst. Der Widerspruch war erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 10.01.2000).

Im anschlieÄ¹/₄enden Klageverfahren S 5 V 3/00 verneinte der gemÄ¹/₄Ä¹/₄ [Ä§ 109 SGG](#)

gehörte Orthopäde Dr.H. im Gutachten vom 16.10.2000 einen Zusammenhang der degenerativen Aufbraucherscheinungen der Wirbelsäule mit Kriegseinwirkungen. Der Kläger nahm daraufhin die Klage zurück.

Am 14.05.2000 stellte der Kläger erneut einen Verschlimmerungsantrag wegen Rückenschmerzen. Der Beklagte zog einen Arztbrief des Stadtkrankenhauses P. vom 22.05.2002 über einen stationären Aufenthalt des Klägers vom 22.05.2002 bei und holte eine versorgungsärztliche Stellungnahme des Chirurgen Dr.W. vom 12.06.2002 ein. Mit Bescheid vom 19.06.2002 i.d.F. des Widerspruchsbescheides vom 15.08.2002 wies der Beklagte den Antrag des Klägers auf Neufeststellung mit der Begründung zurück, die geltend gemachten Rückenbeschwerden seien anlage- und altersbedingt.

Die hiergegen erhobene Klage hat das SG Bayreuth mit Gerichtsbescheid vom 17.02.2003 abgewiesen. Es hat den Antrag des Klägers als Antrag gemäß [Â§ 44](#) Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) gewertet und dessen Voraussetzungen nicht als erfüllt angesehen.

Gegen diesen Gerichtsbescheid hat der Kläger Berufung eingelegt, ohne diese zu begründen.

Ergänzend zum Sachverhalt wird auf die Beschädigtenakte des Beklagten, die Archivakten des SG Bayreuth S 6 [V 32/84](#), S 8 Vs 97/86, S 7 Vs 86/92, S 5 V 46/97, S 5 V 3/00 und die Gerichtsakten beider Rechtszüge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist nicht begründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Anerkennung von Rückenbeschwerden als Schädigungsfolge nach dem BVG. Ein Anspruch des Klägers lässt sich weder im Wege der Neufeststellung des [Â§ 48](#) Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) noch im Wege der Rücknahme einer fehlerhaften Ablehnung einer Anerkennung im Sinne des [Â§ 44 SGB X](#) begründen.

Nach [Â§ 48 Abs.1 Satz 1 SGB X](#) ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung dann aufzuheben, wenn in den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen, die bei Erlass des Verwaltungsaktes vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt. Eine solche wesentliche Änderung kann sich durch die Verschlimmerung eines bereits anerkannten oder das Hinzutreten einer neuen, bisher nicht als Schädigungsfolge anerkannten Gesundheitsstörung ergeben. Stets ist jedoch dann erforderlich, dass die Verschlimmerung oder die weitere Gesundheitsstörung mit Wahrscheinlichkeit auf ein schädigendes Ereignis im Sinne des BVG oder die bereits anerkannte Schädigungsfolge ursächlich zurückzuführen ist ([Â§ 1 Abs.3 Satz 1 BVG](#)). Wahrscheinlich im Sinne dieser Vorschrift bedeutet, dass mehr für als gegen den ursächlichen Zusammenhang spricht (vgl. [BSGE 60, 58](#) ff = [SozR 3850 Â§ 51 Nr.9](#); Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz â AHP

â□□ 1996 RdNr.38 Abs.1).

Die Neufeststellung des Anspruches setzt eine bindende Feststellung aufgrund des BVG voraus. Es ist unerheblich, ob mit bindender Feststellung eine Rente zugesprochen wurde oder nicht (Rohr/StrÄsser, Kommentar zum [BVG Â§ 62](#) K 4 unter Verweisung auf BSG, Urteil vom 05.05.1960 â□□ [9 RV 312/55](#) BVBl 1961, 77). [Â§ 48 SGB X](#) erfasst auch begÄ¼nstigende Verwaltungsakte, mit denen die Grundlagen kÄ¼nftiger VersorgungsansprÄ¼che festgelegt werden, vor allem durch die Anerkennung von SchÄ¼digungsfolgen (a.a.O. K 5).

Voraussetzung fÄ¼r die Feststellung, ob eine Ä¼nderung vorliegt, ist ein Vergleich zwischen den objektiven VerhÄ¼ltnissen im Zeitpunkt des Erlasses der bindend gewordenen letzten bescheidmÄ¼ßigen Feststellung und dem Zustand im Zeitpunkt der Neufeststellung (vgl. von Wulffen Kommentar zum SGB X 4.Auflage Â§ 48 RdNr.7). Ein Bescheid, der eine Neufeststellung abgelehnt hat, weil keine wesentliche Ä¼nderung der VerhÄ¼ltnisse vorlag, ist keine Vergleichsgrundlage (a.a.O. unter Verweisung auf BSGE 7, 216). Als Vergleichsgrundlage ist daher der Erstanerkennungsbescheid vom 19.07.1983 heranzuziehen. Eine wesentliche Ä¼nderung der mit diesem Bescheid als Folge einer SchÄ¼digung im Sinne der Entstehung anerkannten "Narbe an der rechten Thoraxseite" ist nicht eingetreten. Ebenso wenig ist eine neue, bisher nicht als SchÄ¼digungsfolge anerkannte GesundheitsstÄ¼rung hinzugetreten. Dies ergibt sich aus der schlÄ¼ssigen versorgungsÄ¼rztlichen Stellungnahme des Chirurgen Dr.W. , die der Senat im Wege des Urkundenbeweises verwerten kann (vgl. Meyer-Ladewig, Kommentar zum SGG, 7.Auflage, Â§ 118 RdNr.12 b m.w.N.).

Gegenstand des Rechtsstreits ist der Bescheid vom 19.06.2002 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 15.08.2002 auch insoweit, als der Beklagte mit ihm â□□ konkludent â□□ die RÄ¼cknahme des Bescheides vom 19.07.1983 gemÄ¼ß [Â§ 44 SGB X](#) abgelehnt hat. Denn der Beklagte hatte den Antrag des KlÄ¼gers vom 14.05.2000, mit dem er BeschÄ¼digtenversorgung begehrte, nach sÄ¼mtlichen denkbaren Rechtsgrundlagen zu beurteilen und zu bescheiden (vgl. BSG Urteil vom 28.04.1999 Az: [B 9 V 16/98 R](#), iuris Nr KSRE007871509). Der Antrag des KlÄ¼gers vom 14.05.2000 war umfassend zu verstehen. Er erfasste auch den konkludenten Antrag auf RÄ¼cknahme des Bescheides vom 19.07.1983. Bei der Auslegung des Antrages ist zu berÄ¼cksichtigen, dass derjenige, der zu einem bestimmten Sachverhalt einen Leistungsantrag stellt, damit im Zweifel alle AnsprÄ¼che geltend machen will, die ihm aus diesem Sachverhalt gegen den VersorgungstrÄ¼ger zustehen (vgl. hierzu [BSGE 36, 120](#) = SozR Nr 61 zu [Â§ 182 RVO](#)). Eine Auslegungshilfe bietet auch [Â§ 17 Abs.1 Nr.1 SGB I](#) an, wonach die TrÄ¼ger der Sozialleistungen darauf hinzuwirken haben, dass jeder Berechtigter die zustehende Sozialleistung umfassend erhÄ¼lt (vgl. BSG [SozR 3100 Â§ 31 Nr.22](#); Urteil vom 29.05.1980, Az: [9 RV 18/79](#), iuris Nr KSRE013181019).

Unerheblich ist, dass der sachkundig nicht vertretene KlÄ¼ger ausdrÄ¼cklich einen Verschlimmerungsantrag gestellt hatte. Entscheidend ist, dass mit dem Antrag nach dem erkennbaren Willen des KlÄ¼gers sÄ¼mtliche mÄ¼glichen AnsprÄ¼che geltend gemacht werden sollten, also auch ein Anspruch im Wege der RÄ¼cknahme eines

fehlerhaften Verwaltungsaktes. Dies ist insbesondere daraus zu entnehmen, dass der KlÄger im April 1988, im Juli 1997 und Juli 1999 wiederholt versucht hat, die Anerkennung einer Funktionsbehinderung der WirbelsÄule zu erreichen.

Nach [Ä 44 Abs.1 Satz 1 SGB X](#) sind Verwaltungsakte, auch nachdem sie unanfechtbar geworden sind, mit Wirkung fÄr die Vergangenheit zurÄckzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei ihrem Erlass das Recht unrichtig angewandt worden ist. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Das Recht ist beim Erlass des Bescheides vom 19.07.1983 nicht unrichtig angewandt worden. Nach [Ä 1 Abs.1 BVG](#) erhÄlt wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen einer SchÄdigung auf Antrag Versorgung, wer durch eine militÄrische oder militÄrÄhnliche Dienstverrichtung oder durch einen Unfall wÄhrend der AusÄbung des militÄrischen oder militÄrÄhnlichen Dienstes oder die diesem Dienst eigentÄmlichen VerhÄltnisse eine gesundheitliche SchÄdigung erlitten hat.

Die anspruchsbegrÄndenden Tatsachen des [Ä 1 Abs.1 BVG](#) mÄssen â wie in allen Zweigen des sozialen EntschÄdigungsrechts â nachgewiesen, d.h. ohne vernÄftige Zweifel oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bewiesen sein (BSG [SozR 3-3200 Ä 81 Nr.16](#) m.w.N. = Breithaupt 2000, 390). Es mÄssen sich zumindest drei Tatsachenkomplexe oder Glieder der Kausal-(Ursachen-)Kette sowie zwei dazwischenliegende KausalzusammenhÄnge feststellen lassen (a.a.O. m.w.N.). Die drei Tatsachenkomplexe bedÄrfen des Vollbeweises. Der erste Komplex ist die geschÄtzte TÄtigkeit, hier also die Dienstleistung fÄr Zwecke der Wehrmacht. Infolge der Dienstleistung muss ein schÄdigendes Ereignis eine gesundheitliche SchÄdigung (PrimÄrschaden) hervorgerufen haben. Aufgrund dieser SchÄdigung muss es dann zu der in MdE-Graden zu bewertenden SchÄdigungsfolge gekommen sein. Das "schÄdigende Ereignis" wird Äblicherweise als weiteres selbststÄndiges Glied der Kausalkette zwischen geschÄtzter TÄtigkeit und PrimÄrschaden angesehen (a.a.O. m.w.N.). Auch dieses bedarf grundsÄtzlich des Vollbeweises. Dagegen genÄgt fÄr den Nachweis des haftungsbegrÄndenden ursÄchlichen Zusammenhangs zwischen dem schÄdigenden Ereignis und der gesundheitlichen SchÄdigung (PrimÄr- oder Erstschaden) sowie des haftungsausfÄllenden Ursachenzusammenhangs zwischen der gesundheitlichen SchÄdigung und der spÄteren gesundheitlichen Entwicklung (die "SchÄdigungsfolgen") die Wahrscheinlichkeit (a.a.O.). Diese ist gegeben, wenn mehr fÄr als gegen einen ursÄchlichen Zusammenhang spricht.

Vorliegend fehlt es bereits am Nachweis eines PrimÄrschadens (WirbelsÄulenschaden). Zwar hÄlt der Senat die Angaben des KlÄgers, er habe als 17-jÄhriger bei der Verrichtung des Wehrdienstes schwer tragen mÄssen, fÄr glaubhaft und sieht sie als erwiesen an. Es ist jedoch nicht nachgewiesen, dass der KlÄger bei dieser TÄtigkeit eine gesundheitliche SchÄdigung â hier WirbelsÄulenschaden â erlitten hat. Krankenunterlagen aus der MilitÄrzeit Äber WirbelsÄulenbeschwerden existieren nicht. Der KlÄger hat durch das schwere Tragen von Granatwerferrohren keine bleibenden GesundheitsschÄden erlitten. Nach den vom Senat nach der Rechtsprechung des BSG zu beachtenden

AHP 1996 muss zwischen dem schädigenden Vorgang und der Gesundheitsstörung eine nicht unterbrochene Kausalkette bestehen, die mit den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaften und den ärztlichen Erfahrungen im Einklang steht. Dabei sind Brückensymptome notwendige Bindeglieder. Fehlen Brückensymptome, so ist die Zusammenhangsfrage besonders sorgfältig zu prüfen und die Stellungnahme anhand eindeutiger objektiver Befunde überzeugend wissenschaftlich zu begründen (AHP RdNr.37 Abs.4). Vielfach lässt allein der große zeitliche Abstand ohne Brückensymptome den ursächlichen Zusammenhang unwahrscheinlich erscheinen. Die angemessene zeitliche Verbindung bildet in der Regel eine Voraussetzung der Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs (a.a.O. RdNr.38 Abs.3).

Der Kläger beantragte erstmals am 25.02.1983 die Anerkennung von Kreuzschmerzen als Schädigungsfolge. Er hat nach dem Krieg ununterbrochen in der Landwirtschaft gearbeitet, somit eine Tätigkeit verrichtet, die wirbelsäulenbelastend ist. Es verwundert daher nicht, wenn der Kläger im Alter von 57 Jahren von seit 8 bis 10 Jahren zunehmenden Kreuzschmerzen bei schwerer körperlicher Arbeit berichtet. Die Kreuzschmerzen des Klägers sind auf die von Dr.V. festgestellten Gesundheitsstörungen "Kyphoskoliose, Spondylarthrose der Wirbelsäule auf der Basis einer Scheuermannschen Erkrankung" zurückzuführen. Diese Gesundheitsstörungen sind anlagebedingt und können nicht auf Belastungen des Wehrdienstes zurückgeführt werden.

Die ablehnende Entscheidung des Beklagten ist daher unter jedem denkbaren rechtlichen Gesichtspunkt rechtfertigbar. Die Anerkennung von Kreuzschmerzen als Schädigungsfolge kommt nicht in Betracht.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision im Sinne des [Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG](#) sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 17.02.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024